



Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz
Conférence des Recteurs des Hautes Ecoles Spécialisées Suisses
Conferenza dei Rettori delle Scuole Universitarie Professionali Svizzere
Rectors' Conference of the Swiss Universities of Applied Sciences

Eidgenössisches Departement des Innern
Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBF
Frau Margrit Meier, Vizedirektorin
Hallwylstrasse 4
3003 Bern

Bern, 17. Dezember 2007

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen
und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG):
Stellungnahme der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz
KFH**

Sehr geehrte Frau Vizedirektorin

Mit Schreiben vom 13. September 2007 haben Sie die Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz KFH eingeladen, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) eine Stellungnahme einzureichen. Wir danken Ihnen dafür bestens.

Die folgenden Ausführungen sind in drei Hauptteile gegliedert:

1. Grundsätzliches
2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln
3. Antworten zum Fragenkatalog im Vernehmlassungsverfahren

1. Grundsätzliches

Die KFH ist überzeugt, dass mit der bundesrätlichen Vorlage zum HFKG eine sehr gute Grundlage geschaffen wurde für einen starken künftigen Hochschulraum Schweiz. Dafür möchte Ihnen die KFH bereits an dieser Stelle bestens danken. Naturgemäss gibt es einzelne Bereiche oder einzelne Bestimmungen im Entwurf, bei denen auch unterschiedliche Auffassungen möglich sind. Gerne möchten wir Ihnen diese im Folgenden darlegen.

Zwei Grundanliegen sind der KFH wichtig:

1. Zentrales Ziel eines Hochschulgesetzes sollten wettbewerbsfähige, erfolgreiche Hochschulen sein. Es stehen u. E. nicht – wie es im bundesrätliche Entwurf zu lesen ist - die Hochschulräume in einem gegenseitigen Wettbewerb (etwa der deutsche mit dem englischen, der schweizerische mit dem italienischen usw.), sondern die Hochschulen selbst. Es ist auch nicht der Hochschulraum der beste, der am weitest gehenden koordiniert ist. Es ist der Hochschulraum der beste, der erfolgreiche Hochschulen hat.

Hochschulen sind dann erfolgreich, wenn es ihnen im Wettbewerb gelingt, die für ihr Profil besten Köpfe für Lehre, Forschung und Studium anzuziehen. Es geht also nicht um irgendwelche Mengen oder Finanzzahlen. Es geht auch hier eindeutig um Profil und Qualität.

2. In einem so komplexen System wie dem schweizerischen Hochschulraum braucht es neben einer unzweideutigen Zielsetzung auch einige wenige Ordnungsprinzipien, die bei der Umsetzung der Ziele wegweisend sind und klar aussagen, welche Konzepte und Instrumente dazu geeignet sind und welche nicht.

Der Leitungsausschuss der Rektorenkonferenzen (im Folgenden „Leitungsausschuss“ genannt) hat sich auf die beiden eng zusammen hängenden Prinzipien der Autonomie und der Freiheit und Einheit von Lehre und Forschung festgelegt.

Das Thema der Autonomie sei hier noch etwas vertieft ¹:

Wenn Wettbewerbsfähigkeit ein Ziel ist, dann müssen die Wettbewerbsteilnehmenden autonom sein. Im Wettbewerb erbrachte Leistungen sind nach aller Erfahrung qualitativ besser und effizienter erbracht, als solche nach planwirtschaftlichen Verfahren. Interventionen in Märkte bringen immer Markt-Ungleichgewichte mit dem Resultat von schlechteren Ergebnissen und höheren Kosten.

Wirklich autonome Hochschulen haben ein ureigenes Interesse an Kooperationen: Sie dienen dazu, a) externe Kompetenzen „einzukaufen“ und b) die angebotenen Leistungen günstiger zu erstellen. Autonome Hochschulen haben alles Interesse daran, mit den vorhandenen Mitteln ein Optimum zu erreichen. Koordinationen, die von aussen aufgedrängt werden, verschlechtern sowohl die Qualität wie auch die Kostensituation.

Nachdem

- die Autonomie der Hochschulen inzwischen Aufnahme in die Bundesverfassung gefunden hat (Art. 63a Abs. 3: „Sie (Bund und Kantone) nehmen dabei Rücksicht auf die Autonomie der Hochschulen...“),

¹ Siehe auch Beilage: Hochschulautonomie – sechs Thesen der drei Rektorenkonferenzen

- schon in früheren Berichten des Bundesrates², in etlichen politischen Diskussionen in den Eidgenössischen Räten und im Begleitbericht der Projektgruppe Bund-Kantone zum Entwurf vom Mai 2007 immer wieder die Autonomie der Hochschulen als zentraler Erfolgsfaktor betont wurde,

erscheint der rechtliche und politische Auftrag klar, die Hochschulautonomie als grundlegendes Ordnungsprinzip gesetzlich zu verankern. Andere ordnungsrelevante Begriffe, die einen Zweifel an diesem Auftrag rechtfertigen würden, kommen in den Artikeln der Bundesverfassung zu den Hochschulen nicht vor.

Der Vorschlag der Rektorenkonferenzen knüpft an Art. 63a Abs. 3 BV an und ergänzt ihn mit dem Zusatz der Selbstverantwortung der Hochschulen, um aufzuzeigen, dass den Hochschulen aus der Autonomie nicht nur Rechte, sondern auch wichtige Verpflichtungen erwachsen.

Für eine kohärente Gestaltung und Steuerung des Hochschulsystems ist es zudem wichtig, dass jeweils unterschieden wird, welche Ebene des Systems angesprochen wird: die politische oder die akademische. Dies versuchen wir mit Präzisierungen in einzelnen Artikeln zu erreichen.

Im weitem unterstützt die KFH das Anliegen des Schweizerischen Nationalfonds zur stärkeren Verzahnung des HFKG mit dem Forschungsgesetz, damit die Einheit von Lehre und Forschung auch im gesetzgeberischen Bereich die notwendige Unterstützung findet. Wir werden bei einzelnen Artikeln auf diesen Grundsatz zurück kommen.

Die KFH legt zudem Wert darauf, dass der besonderen Stellung der Kunsthochschulen innerhalb der Fachhochschulen im HFKG angemessen Rechnung getragen wird.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Die KFH stellt sich grundsätzlich hinter den Diskussionsvorschlag des Leitungsausschusses zu den Artikeln 1, 2, 4 und 33-36 des Vernehmlassungsentwurfs für das HFKG. Wir legen ihn deshalb diese Stellungnahme bei. Einzige Ausnahme bildet Art. 2 Abs. 3 und 4 des Diskussionsvorschlags.

Artikel 1: Zweck und Gegenstand

Zustimmung zum Vorschlag des Leitungsausschusses. Wir verweisen zudem auf unsere Erläuterungen im vorstehenden Hauptteil „1. Grundsätzliches“.

Wäre beispielsweise ein koordinierter Hochschulbereich – wie im bundesrätlichen Entwurf erwähnt – ein Ziel, dann könnte die Koordination so weit geführt werden, dass die Hochschulen über zu wenig

² Projektgruppe Bund-Kantone Hochschullandschaft 2008, Bericht über die schweizerische Hochschullandschaft, 20. Oktober 2004, S. 12f.: „Autonomie als Grundpfeiler des Erfolgs“. Dieser Bericht wurde im Dezember 2004 vom Bundesrat gutgeheissen und zur Leitlinie für die bevorstehenden Gesetzesarbeiten erklärt.

Handlungsspielraum verfügen, um im Wettbewerb erfolgreich bestehen zu können. Koordination kann deshalb nur eine Massnahme sein.

Im Artikel 1 (wie auch in einigen späteren Artikeln) begrüssen wir es, dass im Vorschlag des Leitungsausschusses präzisiert wird, zwischen wem die Koordination hergestellt werden soll, in diesem Fall nämlich zwischen Bund und Kantonen.

Im Absatz 2 Buchstabe c schlägt der Leitungsausschuss einen neuen Begriff für die Planung auf politischer Ebene im Hochschulbereich vor. Die KFH unterstützt diesen Gedanken. Bei der im Gesetz beschriebenen Planung geht es um den politischen Bereich der Planung im Hochschulsystem.

Wird dieser Begriff gewählt, so sind terminologische Anpassungen nötig in den Art. 4, 9, 16, 33, 36, 39 und 42 sowie in der Überschrift zu Kapitel 5. Wir werden dies dort nicht mehr ausführen.

Artikel 2: Geltungsbereich

Der Vorschlag des Leitungsausschusses nimmt die Idee des bundesrätlichen Entwurfs auf, nebst den Hochschultypen auch deren Trägerschaften zu erwähnen. Wichtig ist, dass im Geltungsbereich auch private Hochschulen eingeschlossen sind.

Die KFH hat sich an zwei Sitzungen mit der Thematik der Hochschultypologie im HFKG beschäftigt (Art. 2 Abs. 3 und 4 des Diskussionsvorschlags). Sie ist selbstverständlich der klaren Meinung, dass es heute unterschiedlich profilierte Hochschultypen gibt (Stichwort: gleichwertig aber andersartig) und dass dies auch in Zukunft so sein wird. Kein Ziel der KFH ist es, sich dem Typus der Universitäten anzunähern. Ein grosses Hochschulsystem muss immer differenzierte Angebote präsentieren können.

Allerdings ist es nach Auffassung der KFH nicht sicher,

- a. ob sich die heutigen Profile unverändert über Jahre hinweg halten lassen und
- b. ob auch in Zukunft die Zuordnung von Hochschulen auf Typen auf Grund von gesetzlich oder behördlich definierten Kriterien erfolgen wird.

Zu a: Die KFH befürchtet, dass eine detaillierte Festschreibung der Typen im Gesetz zu einer Erstarrung führen und allfällige erwünschte Entwicklungen hemmen könnte. Jedenfalls möchte nicht die KFH es sein, die ein Signal setzt: „So und nicht anders soll es auf alle Zukunft festgeschrieben sein.“ Denkbar wäre, dass die Rektorenkonferenz periodisch im Auftrag der Hochschulkonferenz berichten würde, wie es mit der Differenzierung steht und wohin die Entwicklung zielt. Eine solche Lösung würde eine kontinuierliche Dynamik in der Entwicklung zulassen. Nicht ganz unwesentlich wird es auch sein, ob die Universitäten in Zukunft das Doktoratsstudium auch erfolgreichen Absolvent/innen von FH-Masterstudiengängen öffnen oder nicht. Selbstverständlich würde es sich dabei – wie bei den Absolvent/innen von Masterstudiengängen an Universitäten - nicht um ein individuell klagbares Recht handeln.

Zu b: Längerfristig dürfte ein Szenario an Bedeutung gewinnen, wonach es keine strikt dichotomisch umschriebenen Typen mehr geben wird. Man kann sich eher ein Kontinuum oder ein mehrdimensionales Konstrukt vorstellen, wobei jede Hochschule ihrem Profil entsprechend ihre Angebote selbst in diesem Spektrum definiert.

Nach Ansicht der KFH können die Abs. 1 und 2 im Diskussionsvorschlag des Leitungsausschusses der Rektorenkonferenzen so belassen werden. Diese Grundlage reicht aus für die Anwendung des im HFKG-Entwurf vorgesehenen Finanzierungsmodells, das Unterschiede je nach Hochschultyp berücksichtigt.

Artikel 4: Ziele

Wir teilen die Auffassung des Leitungsausschusses, dass nach der Formulierung einer Zielsetzung im Artikel 1 in späteren Artikeln allfällige Unterziele in einem sachlogischen Zusammenhang zur Zielformulierung in Artikel 1 stehen sollten. Um der Zielsetzung im Artikel 1 das nötige Gewicht zu geben, möchten wir ebenfalls darauf verzichten, im Artikel 4 Unterziele zu erwähnen. Die Marginalie zu Artikel 4 sollte deshalb wie im Vorschlag des Leitungsausschusses der Rektorenkonferenzen „Regelungsbereiche“ heissen.

Nach Ansicht der KFH sollte der Vorschlag der Rektorenkonferenzen mit einem Hinweis auf die Bedeutung der internationalen Verflechtung ergänzt werden. Wir schlagen folgende Neuformulierung des Diskussionsvorschlags des Leitungsausschusses zur Einleitung in Art. 4 vor:

„Im Rahmen einer kohärenten, *international verflochtenen* schweizerischen Hochschulpolitik und in Abstimmung mit seiner Forschungsförderungs- und Innovationspolitik setzt sich der Bund zur Unterstützung eines qualitativ hochstehenden Angebots in Lehre, Forschung und Wissens- und Technologietransfers insbesondere ein für:“

Artikel 6 (gemeinsame Organe)

Die KFH bevorzugt die Variante in der bundesrätlichen Vorlage, die den schweizerischen Akkreditierungsrat und die schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung getrennt auführt. Dies macht klar, dass keine direkte Abhängigkeit zwischen den beiden Organen bestehen soll.

Artikel 17: Zusammensetzung und Organisation (der schweizerischen Rektorenkonferenz)

Die KFH unterstützt den Vorschlag des Leitungsausschusses zu Artikel 35, wonach besser von der „Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen“ die Rede ist, als von der „Schweizerischen Rektorenkonferenz“.

Wird dieser Begriff gewählt, so sind terminologische Anpassungen nötig in den Art. 6, 10, 17, 18, 34, 35 (inkl. Marginalie), 36, 37 und 40 sowie in der Ueberschrift zu Abschnitt 3 im 3. Kapitel.

Artikel 18 Aufgaben und Kompetenzen (der schweizerischen Rektorenkonferenz)

Absätze 1 und 2

In den Absätzen 1 und 2 der bundesrätlichen Vorlage wird unter anderem gesagt: „... sorgt für die Koordination unter den Hochschulen“ (Abs. 1) resp. „...sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse in den Hochschulen...“ (Abs. 2).

Die KFH ist der Auffassung, dass die Hochschulen selbst für die Kooperation zu sorgen haben. Beachtet man all die heute schon existierenden bilateralen Kooperationen unter den einzelnen Hochschulen, von denen selbst die Rektorenkonferenzen in der Regel keine Kenntnisse haben und auch keine haben müssen, dann wird offensichtlich, dass die Koordinationsaufgabe nicht nur aus ordnungspolitischen Gründen sondern auch aus Gründen der unbürokratischen und effizienten Abläufe nicht vollumfänglich an die Rektorenkonferenz delegiert werden darf.

Die Rektorenkonferenz kann und soll aber die Hochschulen dabei – im Sinne der Subsidiarität - unterstützen. Sie kann auch Kooperationen anregen (siehe etwa Bologna-Prozess). Wir beantragen Ihnen deshalb die folgende Änderung:

Absatz 1: „Die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen unterstützt die Kooperation unter den Hochschulen. Sie vertritt...“

Im gleichen Sinne schlägt die KFH vor:

Absatz 2: „Sie wirkt bei der Vorbereitung der Geschäfte der Hochschulkonferenz mit und setzt sich für die Umsetzung der Beschlüsse in den Hochschulen ein. Sie kann sie...“

Die Rektorenkonferenz soll und will auch in Zukunft keine Weisungsbefugnisse gegenüber den Hochschulen haben. Deshalb kann sie nicht selbst für die in Absatz 1 und 2 beschriebenen Aufgaben „sorgen“.

Absatz 4:

Nach Auffassung der KFH sollte über den SNF und den SWIR hinaus auch die KTI in gleichem Sinne beigezogen werden.

Sie schlägt Ihnen folgende Neuformulierungen vor: „... Präsidentinnen und Präsidenten des Nationalen Forschungsrates, der Kommission für Technologie und Innovation sowie ...“.

Artikel 21: Schweizerischer Akkreditierungsrat

Die KFH favorisiert die bundesrätliche Variante zu den Absätzen 7 und 8, wonach der Akkreditierungsrat nur über sein eigenes Budget verfügt. Die Begründungen decken sich mit jenen zum Artikel 22.

Artikel 22: Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung

Die KFH unterstützt die bundesrätliche Variante, wonach der Satz 2 in Absatz 1 zu streichen sei, dies aus zwei Gründen:

- a) Auch im Rahmen der Qualitätssicherung sollte so etwas wie der Grundsatz einer „Corporate Governance“ beachtet werden. Dies bedeutet insbesondere, auf die notwendigen „Checks and Balances“ zu achten. Ein Einschluss der Agentur in den Budget- und Sekretariatsbereich des Akkreditierungsrates könnte diesen Grundsatz beeinträchtigen.
- b) Die schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung erhalte dadurch eine andere Stellung als andere Agenturen, die international auf dem Markt tätig sind. Entsprechend unserer Stellungnahme zu Artikel 21 ist im Artikel 22 die Variante in Absatz 5 zu wählen.

Des Weiteren vertritt die KFH die Auffassung, dass dem OAQ bei der institutionellen Akkreditierung keine Monopolstellung zukommen dürfe. Entscheidend wird sein, dass sich die zur institutionellen Akkreditierung zugelassenen Agenturen über die notwendigen materiellen Kompetenzen zum schweizerischen Hochschulsystem und dessen Kultur ausweisen müssen.

Artikel 26: Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung

Absatz 1 Buchstabe b:

Die KFH unterstützt die Auffassung, dass die Berufsmatura die Referenzgrösse für den Zugang zu Fachhochschulen darstellt. Es ist ebenfalls richtig, dass in dieser Bestimmung auch von gleichwertigen Vorbildungen die Rede ist. Dazu zwei Bemerkungen:

- In all jenen Gebieten, wo es auf Sekundarstufe II keine Berufsbildung gibt, etabliert sich immer mehr auch die gymnasiale Matura als Vorbildungsweg im allgemeinbildenden Bereich. Die fachspezifische Hochschulreife wird auf anderen Wegen erworben (Praxistätigkeit, selbstständiges Ueben usw.) und kann durch Eignungsprüfungen festgestellt werden. Letzteres trifft insbesondere für die Künste, den Sport und die Soziale Arbeit zu.
- Im Weiteren ist es unbestritten, dass die Fachmatura als Zugangsweg schon heute eine gewichtige Bedeutung hat und voraussichtlich an Bedeutung noch zunehmen wird.

Um den Referenzwert der Berufsmatura nicht zu verwässern und trotzdem der Bedeutung der Fachmatura und der gymnasialen Matura für den FH-Zugang gerecht zu werden, empfiehlt die KFH, die beiden anderen Wege im Kommentar zum Gesetz als Beispiele von gleichwertigen Vorbildungen explizit zu erwähnen.

Artikel 33 – 36: Planung im Bereich der Hochschulpolitik auf nationaler Ebene

Die KFH schliesst sich den Vorschlägen des Leitungsausschusses zu den Artikeln 33-36 an.

Grundsätzliches zur Planung

Im bundesrätlichen Entwurf ist das 5. Kapitel überschrieben mit: „Strategische Planung und Aufgabenteilung“.

In der Bundesverfassung wird der Begriff der Aufgabenteilung zwischen den Hochschulen nur in einem einzigen Zusammenhang verwendet, nämlich in Artikel 63a Absatz 5: „...Aufgabenteilung zwischen den Hochschulen in besonders kostenintensiven Bereichen...“. Die Bundesverfassung beschränkt somit die politische Steuerungskompetenz bezüglich Aufgabenteilung auf diesen einzigen Bereich.

Es stellt sich die Frage, ob Bund und Kantone aus der allgemeinen verfassungsmässigen Verpflichtung zur Koordination (BV 63a Abs. 3) eine Kompetenz ableiten können, in die Aufgabenteilung zwischen den Hochschulen in einem umfassenderen Sinn einzuwirken: „Bund und Kantone sorgen gemeinsam für die Koordination und für die Gewährleistung der Qualitätssicherung im Schweizerischen Hochschulwesen“. Die hier aufgeführte Koordination kann nach unserer Auffassung nur zweierlei bedeuten:

- Die Koordination zwischen Bund und Kantonen
- Die Koordination zwischen den einzelnen Hochschulen mit autonomieverträglichen Instrumenten. Denn im gleich anschliessenden Satz zur oben zitierten Stelle steht: „Sie (Bund und Kantone) nehmen dabei Rücksicht auf die Autonomie der Hochschulen...“ Das „dabei“ bezieht sich auf die „Koordination“ und die „Gewährleistung der Qualitätssicherung“ im ersten Satz des gleichen Absatzes. Die Träger gewähren ihren Hochschulen mit eigenen Rechtsgrundlagen Autonomie. Auf diese ist Rücksicht zu nehmen. Diese Rücksichtnahme bezieht sich auch auf die Kantone: Es handelt sich um einen autonomen Gestaltungsbereich der Kantone im Rahmen des föderalen Staatsaufbaus.

Zusammenfassend lässt sich somit sagen:

- Weder auf Grund der Steuerungskompetenz in den besonders kostenintensiven Bereichen
- noch aus der allgemeinen Koordinationsverpflichtung von Bund und Kantonen

kann auf nationaler Ebene eine allgemeine Kompetenz zur direkten politischen Steuerung der Aufgabenteilung unter den Hochschulen abgeleitet werden. Sie beschränkt sich auf die besonders kostenintensiven Bereiche.

Zum Planungsbegriff

Der Planungsbegriff wird im bundesrätlichen Entwurf unterschiedlich formuliert, zum Beispiel:

- „strategische Planung und Aufgabenteilung“ (Art. 1 Abs. 2c oder Art. 33 Abs. 1)
- „nationale strategische Aufgaben- und Finanzplanung“ (Art. 35 Abs. 1)

Durch diese unterschiedliche Begrifflichkeit und die offene Formulierung der Aufgabenteilung entstehen Unsicherheiten, was beplant werden soll und in welchem Umfang. Der Vorschlag des Leitungsausschusses zielt auf eine Begriffsklärung ab.

Ebenen der Steuerung

Der Leitungsausschuss unterscheidet für die Steuerungsthematik zwischen dem gesamten Hochschulbereich und der einzelnen Institution: Nationale politische Gremien steuern grundsätzlich den Hochschulbereich als Ganzen, die politische Steuerung der einzelnen Institution ist ausschliesslich Sache ihrer politischen Trägerschaft.

In diesem Sinne sagt der Vorschlag des Leitungsausschusses zu Art. 31 aus, worauf sich die Planung im Bereich der Hochschulpolitik zu beziehen hat (Absatz 1) und welche Grundsätze dabei zu beachten sind (Abs. 2).

Artikel 33: Grundsätze

Die KFH möchte Abs. 1 lit. b des Diskussionsvorschlags des Leitungsausschusses der Rektorenkonferenzen wie folgt ergänzen:

„Der Bund kann den Ausbau von Stärken, die Konzentration der Kräfte, die Erhaltung und Stärkung von Exzellenz und Innovation sowie die Erschliessung neuer Potentiale an den Hochschulen auf deren Antrag unterstützen.“

Artikel 38:

In Absatz 3 wird ausgesagt, dass Bund und Kantone sicher stellen, dass die Beiträge der öffentlichen Hand wirtschaftlich und wirksam verwendet werden.

Diese Bestimmung könnte dazu führen, mit finanzrechtlichen Begründungen in die Autonomie der Hochschulen einzugreifen. Zudem ist zu erwähnen, dass die Leitungsorgane der Hochschulen (Hochschulrat / ev. Rektor) durch ihre politische Trägerschaft gewählt werden und dadurch über die gleiche politische und rechtliche Legitimität (einschliesslich Verantwortlichkeit) verfügen wie die Organe staatlicher Administrationen. Wie bereits im Teil „1. Grundsätzliches“ ausgeführt, haben autonome Hochschulen aus eigenem Antrieb alles Interesse an einem effizienten Mitteleinsatz.

Nichts einzuwenden wäre gegen eine Formulierung, wonach die Träger verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass die Hochschulen eine geeignete Führungsstruktur besitzen. Eine solche besteht aus drei wichtigen Grundkomponenten:

- Die Autonomie sichert den Handlungsspielraum der Hochschule
- Die Hierarchie bildet die notwendige Grundlage für eine ziel- resp. strategierorientierte Führung
- Das Subsidiaritätsprinzip stellt die stufengerechte Voraussetzung dar für inhaltlich „richtige“ Entscheide

Ebenfalls systemkonform wäre sinngemäss die Forderung, dass die Hochschulen ihre Rechnungsergebnisse transparent und nach einem allgemein anerkannten System auszuweisen hätten.

Artikel 39 Vorgehen (bei der Ermittlung des Finanzbedarfs)

Absatz 2: Die KFH möchte Ihnen beliebt machen, sich bei diesem Artikel am Vorschlag des Leitungsausschusses zu Artikel 35 zu orientieren.

Eventualantrag: Sollte der Text des BR-Entwurfs beibehalten werden, dann wäre Abs. 2 lit. e wie folgt zu ergänzen:

„e. die zu erwartenden Studierendenzahlen (Vollzeitäquivalente)“

Artikel 41: Referenzkosten

Absatz 3: Die Standardisierungsfaktoren sollten nicht ausschliesslich auf das Betreuungsverhältnis sowie generell auf eine gute Lehre begrenzt sein. Nach Auffassung der KFH ist das Betreuungsverhältnis eine von einer Vielzahl von Rahmenbedingungen, über die nationale Organe das Gesamtsystem steuern.

Wir schlagen Ihnen deshalb eine neue Formulierung des zweiten Satzes im Absatz 3 vor: „Mit diesen Faktoren sollen die Referenzkosten so angepasst werden, dass die Veränderungen in den Rahmenbedingungen gemäss Planung im Bereich der Hochschulpolitik auf nationaler Ebene finanziert werden können“.

Artikel 44: Beitragsarten

Absatz 1 Buchstabe b:

Nebst den Bauinvestitionsbeiträgen sollten vor allem auch Mietbeiträge geleistet werden. Diese könnten aufgrund des Flächenbedarfs in Form von kalkulatorischen Mieten entrichtet werden. Falls ausschliesslich Bauinvestitionsbeiträge bezahlt werden, könnte dies betriebswirtschaftlich zu falschen Anreizen führen.

Wir schlagen Ihnen deshalb folgende Formulierung vor:

„b. Bauinvestitionsbeiträgen und Mietbeiträgen.“

Artikel 48: Bemessung

Absatz 2:

Mit vier Indikatoren droht nach Auffassung der KFH die Gefahr einer Uebersteuerung. Es ist zu fragen, weshalb erstmals auch die Zahl der Abschlüsse beigezogen werden soll.

Die KFH beantragt Ihnen, Buchstabe b ersatzlos zu streichen.

Artikel 56: Verwendungszweck und Voraussetzungen

Absatz 1: Die KFH ist der Auffassung, dass projektgebundene Beiträge nur auf Antrag der Hochschulen gesprochen werden sollen. Deshalb die Neuformulierung: „Mehrjährige projektgebundene Beiträge können auf Antrag der Hochschulen für Aufgaben von strategischer Bedeutung ausgerichtet werden“.

3. Antworten zum Fragenkatalog im Vernehmlassungsverfahren:

1. Sind Sie mit der generellen Stossrichtung der Vorlage einverstanden?

Ja.

2. Unterstützen Sie die Einrichtung der vorgesehenen gemeinsamen Organe mit den entsprechenden Zuständigkeiten?

Ja.

3. Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Akkreditierungssystem einverstanden?

Ja, ergänzt mit unseren Bemerkungen zu den entsprechenden Artikeln

4. Welche der beiden Varianten für die Organisation von Akkreditierungsrat und nationaler Akkreditierungsagentur (Art. 6 Abs. 1 lit. D, e; Art. 21 Abs. 7, 8; Art. 22 Abs. 1, 5) geben Sie den Vorzug?

In allen von Ihnen aufgeführten Fällen geben wir jeweils der Variante den Vorzug.

5. Wie beurteilen Sie die gemeinsame strategische Planung und die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen?

Wir verweisen dazu auf unsere Überlegungen zu Art. 1 Abs. 2, 3 sowie den Artikeln 33-36.

6. Wie beurteilen Sie das vorgeschlagene Finanzierungssystem, insbesondere die Grundsätze zur gemeinsamen Ermittlung des Finanzbedarfs, die Einführung von Referenzkosten und die Ausrichtung der Bundesbeiträge?

Einverstanden, ergänzt mit unseren Bemerkungen zu den entsprechenden Artikeln

7. Welche weiteren Bemerkungen haben Sie zur Vernehmlassungsvorlage?

Gerne bestätigen wir auch an dieser Stelle, dass der bundesrätliche Entwurf zu einem HFKG, wie er in die Vernehmlassung geschickt wurde, nach Auffassung der KFH eine gute Grundlage für die Gestaltung des künftigen Hochschulraumes darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz KFH

Gez. Marc-André Berclaz, Präsident KFH

Beilagen:

- Diskussionsvorschlag CRUS und KFH zu den Artikeln 1, 2, 4 und 33-36 des Vernehmlassungsentwurfs für das HFKG
- Hochschulautonomie: Sechs Thesen der drei Rektorenkonferenzen